

**SBK.2025.237**  
(STA.2025.597)  
Art. 312

**Entscheid vom 24. Oktober 2025**

|           |                                                                                                      |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besetzung | Oberrichter Richli, Präsident<br>Oberrichterin Schär<br>Oberrichter Giese<br>Gerichtsschreiber Stutz |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                       |                                                                                                                              |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschwerde-<br>führer | <b>A.</b> _____, [...],<br>[...]<br>z.Zt.: [Gefängnis]<br>unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Martin Leiser,<br>[...] |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                         |                                                                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschwerde-<br>gegnerin | <b>Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,</b><br>Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

|                            |                                                                                                                                                     |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anfechtungs-<br>gegenstand | Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 18. August 2025<br>betreffend unentgeltliche Rechtspflege<br><br>in der Strafsache gegen B.____ |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

## **Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:**

### **1.**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt ein Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschuldigter) wegen schwerer Körperverletzung zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführer).

### **2.**

#### **2.1.**

Mit Schreiben vom 15. August 2025 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Einsetzung von Rechtsanwalt Martin Leiser als unentgeltlicher Rechtsvertreter.

#### **2.2.**

Am 18. August 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau:

" 1.

Dem Privatkläger wird die teilweise unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

2.

Der Privatkläger wird von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie von den Verfahrenskosten befreit.

3.

Dem Privatkläger wird kein Rechtsbeistand bestellt.

4.

Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben."

#### **2.3.**

Am 25. August 2025 erhob die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beim Bezirksgericht Lenzburg Anklage gegen den Beschuldigten.

### **3.**

#### **3.1.**

Gegen die Verfügung vom 18. August 2025 erhob der Beschwerdeführer am 25. August 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und beantragte:

" 1.

Dem Beschwerdeführer sei einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen und der unterzeichnende Rechtsanwalt sei als dessen unentgeltlichen Rechtsbeistand einzusetzen. Die Dispositionsnummer 3 der Verfügung vom 18.08.2025 sei entsprechend abzuändern.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

3.

Dem Beschwerdeführer sei auch für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht (Beschwerdekammer in Strafsachen) die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der unterzeichnende Rechtsvertreter sei als dessen unentgeltlichen Rechtsbeistand einzusetzen."

### **3.2.**

Mit Beschwerdeantwort vom 16. September 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

### **3.3.**

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburgs verzichtete mit Eingabe vom 19. September 2025 auf eine Vernehmlassung.

---

## **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

### **1.**

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zulässig. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

### **2.**

#### **2.1.**

Angefochten ist einzig Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung vom 18. August 2025, mit welcher das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung i.S.v. Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO abgewiesen wurde. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau begründete dies damit, dass nicht belegt sei, dass der Beschwerdeführer anwaltlichen Beistand zur Durchsetzung seiner Zivilansprüche oder der Strafklage benötige, sei er doch der deutschen Sprache mächtig und offenkundig nicht zum ersten Mal in ein Strafverfahren involviert. Ebenso wenig sei belegt, dass er infolge der erlittenen Schlaganfälle nicht mehr fähig sei, sich in einem Strafverfahren zu rechtzufinden. Immerhin sei er noch am 30. Januar 2025 fähig gewesen, in lesbarer Schrift und mit verständlichem Wortlaut einen Strafantrag zu verfassen und am 21. Februar 2025 im Rahmen einer länger dauernden Einvernahme Rede und Antwort zu stehen.

#### **2.2.**

Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise im Wesentlichen dagegen vor, die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau gehe fehl, wenn sie von einem Strafverfahren, welches er als Beschuldigter durchlaufen habe, darauf schliesse, dass er entsprechend erfahren sei betreffend das Stellen von

Zivilanträgen. Zudem habe er erwiesenermassen einen Schlaganfall erlitten. Er habe Wortfindungsstörungen, was die Betreuer im Zentralgefängnis klar festgehalten hätten. Wie dies bei der Einvernahme der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht habe auffallen können, sei schwer erklärbar. Bereits mit der Problematik der Wortfindungsstörungen könne man an einer Verhandlung nicht einfach selbständig seine Rechte geltend machen. Zudem würden noch psychische Probleme aufgrund der erlebten Tat hinzukommen. Ausserdem erschwere der Strafvollzug seine Möglichkeit, sich rechtlich zu wehren. Er sei immer auf die JVA bzw. das Zentralgefängnis angewiesen, welche ihm Informationen weitergeben und Briefe auf die Post bringen würden, um Fristen einzuhalten. Auch bei der Feststellung des Schadens könne der Beschwerdeführer nicht einfach den Hörer in die Hand nehmen und mit einer psychiatrischen Fachperson einen Termin vereinbaren und sich in Therapie begeben, um Abklärungen zu tätigen. Nach der Entlassung würden noch Fahrten zu den Therapien und Selbstbehalte dazukommen, welche eben auch einen Schaden darstellen würden. Dies zu berechnen sowie vorzutragen gegen den Beschuldigten, der anwaltlich vertreten sei, sei schwierig bzw. mache eben einen eigenen Rechtsbeistand notwendig.

### **2.3.**

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau hält mit Beschwerdeantwort dagegen, der ursprüngliche Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei äusserst rudimentär belegt gewesen. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe sich aufgrund der besonderen Situation des Beschwerdeführers (Haftregime) dennoch kulanterweise dazu entschieden, die unentgeltliche Rechtspflege zumindest teilweise zu gewähren. Nicht infrage sei die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands gekommen, da der Antrag nicht hinreichend begründet und in keiner Weise belegt gewesen sei. Sollte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zum Schluss gelangen, mit Blick auf die neu eingereichten Unterlagen sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege vollumfänglich zu bewilligen, wäre in Anwendung von Art. 417 StPO dennoch eine Kostenpflicht des Beschwerdeführers zu prüfen.

## **3.**

### **3.1.**

Nach Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 EMRK hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 136 StPO konkretisiert sodann die Voraussetzungen, unter denen der Privatklägerschaft unentgeltliche Rechtspflege im Strafprozess gewährt wird. Demnach kann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte der

Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO). Nach der Rechtsprechung stellt – was die Notwendigkeit der Verbeiständung betrifft – die Strafuntersuchung in der Regel eher bescheidene juristische Anforderungen an die Wahrung der Mitwirkungsrechte von Geschädigten. Es geht im Wesentlichen darum, allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche anzumelden sowie an Verhören von Beschuldigten und allfälligen Zeugen teilzunehmen und gegebenenfalls Ergänzungsfragen zu stellen. Durchschnittsbürgerinnen und -bürger sollten daher in der Lage sein, ihre Interessen als Geschädigte in einer Strafuntersuchung selbst wahrzunehmen. Bei der Beurteilung, ob eine Verbeiständung dennoch notwendig ist, müssen die gesamten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere die auf dem Spiel stehenden Interessen, die Komplexität des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die persönlichen Umstände der geschädigten Person, ihre Sprachkenntnisse, ihr Alter, ihre soziale Situation und ihr Gesundheitszustand zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_638/2021 vom 10. März 2022 E. 3.2 mit Verweis auf BGE 123 I 145 E. 2b/cc und 3b und Urteile des Bundesgerichts 1B\_338/2020 vom 17. August 2020 E. 2.3 und 1B\_505/2019 vom 5. Juni 2020 E. 3.6).

### **3.2.**

Im Rahmen der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Strafprozessordnung wurde Art. 136 Abs. 1 StPO mit lit. b ergänzt. Demnach gewährt die Verfahrensleitung die unentgeltliche Rechtspflege auch dem Opfer für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint. In der Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung wird dazu ausgeführt, an die Notwendigkeit im Sinne von Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO sollten mit Blick auf den wirksamen Opferschutz nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Opfer seien oftmals verängstigt und eingeschüchtert, wenn sie amtlich verteidigten Beschuldigten ohne anwaltliche Unterstützung gegenüberstehen müssten. Dies könne eine sekundäre Viktimisierung zur Folge haben und dazu führen, dass Opfer Aussagen nicht oder nur abschwächend machen würden, was auch der materiellen Wahrheitsfindung abträglich sei. Wenn der beschuldigten Person in den Fällen, in denen die Privatklägerschaft anwaltlich vertreten sei, eine amtliche Verteidigung beigeordnet werden sollte, so müsse dies im Gegenzug auch für die Privatklägerschaft, die Opfer sei, gelten. Eine Ablehnung des Gesuchs mit der Begründung, dass die Rechte des Opfers bereits durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen würden, weil ihr die Durchsetzung des Strafanspruchs obliege und deshalb die Bestellung eines Rechtsbeistandes nicht notwendig sei, dürfte ebenfalls nicht sachgerecht sein. Denn dies hätte zur Folge, dass die Bestimmung von Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO ins Leere laufen würde (BBJ 2019 6735; Urteil des Bundesgerichts 7B\_219/2024 vom 13. September 2024 E. 2.2.4).

#### 4.

##### 4.1.

Hintergrund des vorliegenden Verfahrens bildet ein Vorfall im Zentralgefängnis Lenzburg. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 17. Januar 2025 mit einer Rasierklinge mehrere Schnittbewegungen gegen den Beschwerdeführer ausgeführt zu haben, wodurch er dem Beschwerdeführer auf der linken Gesichtshälfte drei blutende Schnittverletzungen zugefügt habe. Aufgrund der tätlichen Einwirkung des Beschuldigten hätte der Beschwerdeführer verbluten können. Der Beschwerdeführer habe sodann Narben im Gesicht davongetragen, welche für den Rest des Lebens sichtbar bleiben würden (Anklageschrift vom 25. August 2025).

Der Beschuldigte gesteht den Sachverhalt grundsätzlich ein (vgl. act. 189), bestreitet aber, einen Vorsatz in Bezug auf eine Tötung oder schwere Körperverletzung gehabt zu haben. Er habe nur gewollt, dass er (der Beschwerdeführer) mit den Beleidigungen aufhöre (act. 190).

##### 4.2.

Der Beschwerdeführer ist angesichts der erlittenen Verletzungen ohne weiteres Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO. Zudem hat er sich im vorliegenden Strafverfahren als Straf- und Zivilkläger konstituiert (act. 216 f.). Es ist weiter unbestritten, dass er mittellos im Sinne von Art. 136 Abs. 1 StPO ist und dass seine Straf- und Zivilklage nicht aussichtslos ist.

Zu prüfen ist demgegenüber, ob ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Wahrung seiner Rechte, mithin zur Durchsetzung sowohl seiner Zivilansprüche als auch seiner Strafklage, notwendig ist.

Der Beschwerdeführer erlitt im Juni 2024 einen Schlaganfall (sensomotorische, faziobrachiocrurale Hemisymptomatik), welcher mit einer leichten Wortfindungsstörung verbunden war (Beschwerdebeilage 4). Mit E-Mail vom 22. August 2025 bestätigt C.\_\_\_\_\_, Leiter Spezialvorzug der Justizvollzugsanstalt Lenzburg, überdies, dass im Alltagskontakt ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer sehr schwerfällig verlaufe, da er an einer Art Wortfindungsstörung leide. Zudem befinde sich der Beschwerdeführer seit dem 3. Februar 2025 aufgrund seiner körperlichen Beschwerden und aufgrund des Übergriffs gegen ihn auf der Abteilung 60plus. Er lebe eher zurückgezogen und pflege nur wenige soziale Kontakte innerhalb der Institution. Aufgrund des Übergriffs sei er ziemlich schreckhaft und erschrecke bspw. bei lautem Poltern oder ruckartigen Bewegungen seines Gegenübers. Er selbst schildere, dass er sehr unruhig und oberflächlich schlafe, da er immer Angst habe, jemand sei bei ihm in der Zelle und wolle ihn angreifen. Er wirke daher oft müde und erschöpft (Beschwerdebeilage 5). Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt zwar aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Einvernahme vom 21. Februar 2025 Rede und Antwort stehen können, was ausweislich des Einvernahmeprotokolls grundsätzlich

auch zutrifft. Dennoch ist angesichts des medizinisch dokumentierten Schlaganfalls sowie des Berichts der Justizvollzugsanstalt davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer infolge seines Gesundheitszustands in verschiedener Hinsicht eingeschränkt ist, was sich insbesondere in seiner Ausdrucksweise äussert. Folglich fällt es ihm auch in einem für Laien ohnehin bereits nicht alltäglichen Gerichtsverfahren schwerer, sich zum Straf- und Zivilpunkt zu äussern. Zudem ist er Insasse im Zentralgefängnis Lenzburg und damit einem Haftregime mit strikten Regeln unterworfen. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, wenn er geltend macht, er könne daher nicht ohne weiteres Abklärungen im Hinblick auf die Straf- und Zivilklage tätigen. Insofern schränken seine persönlichen Umstände den Beschwerdeführer zusätzlich ein.

Der vorliegende Fall gestaltet sich zwar in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht besonders komplex, zumal der Beschuldigte die Tat grundsätzlich eingestand. Die vom Beschwerdeführer erlittenen Verletzungen weisen jedoch eine nicht unerhebliche Schwere auf, wobei die Auswirkungen der Tat auf den Beschwerdeführer (insbesondere die psychischen Folgen der Tat) und die damit mutmasslich verbundene Therapiebedürftigkeit noch nicht feststehen. Die in diesem Zusammenhang (substantiiert) zu beziffernde Zivilklage ist daher mit einer gewissen Komplexität verbunden.

In einer Gesamtschau der dargelegten Umstände (Einschränkung infolge des Gesundheitszustands, Haftregime, Bezifferung des Schadens) und unter Berücksichtigung der für Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO "reduzierten" Anforderungen erweist sich in der vorliegenden Konstellation eine rechtliche Verbeiständung als notwendig.

#### **4.3.**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde des Beschwerdeführers als begründet. In Gutheissung der Beschwerde ist Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 18. August 2025 aufzuheben und dem Beschwerdeführer im Strafverfahren gegen den Beschuldigten die unentgeltliche Rechtsverbeiständung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Martin Leiser, Aarau, als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

### **5.**

#### **5.1.**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege betreffend die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren ist damit gegenstandslos.

**5.2.**

Das im vorliegenden Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hinsichtlich der Einsetzung von Rechtsanwalt Martin Leiser als unentgeltlicher Rechtsbeistand ist gutzuheissen. Der Beschwerdeführer ist weiterhin mittellos. Seine Begehren waren nicht aussichtslos und er war auf die Bestellung eines Rechtsbeistands zur Wahrung seiner Rechte aufgrund der Komplexität des Falles (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_638/2021 vom 10. März 2022 E. 4.3) auch im Beschwerdeverfahren angewiesen.

**5.3.**

Die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist erst am Ende des Verfahrens durch die dannzumal zuständige Instanz festzusetzen (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO).

---

**Die Beschwerdekammer entscheidet:**

**1.**

In Gutheissung der Beschwerde wird Dispositivziffer 3 der Verfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 18. August 2025 aufgehoben und dem Beschwerdeführer im Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ die unentgeltliche Rechtsverteiständung mit Wirkung ab 15. August 2025 unter Beiordnung von Rechtsanwalt Martin Leiser, Aarau, als unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt.

**2.**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

**3.**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteiständung für das Beschwerdeverfahren wird gutgeheissen und Rechtsanwalt Martin Leiser, Aarau, als sein unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt.

---

Zustellung an:  
[...]

---

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

---

Aarau, 24. Oktober 2025

**Obergericht des Kantons Aargau**  
Beschwerdekammer in Strafsachen  
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Stutz